

Vorsorgeauftrag

Der Vorsorgeauftrag ist neben der Patientenverfügung eines der beiden Instrumente des Erwachsenenschutzrechtes. Darin können Sie festlegen, wer Sie wie betreut, wer Sie im Rechtsverkehr vertritt sowie die Vermögens- und/oder Personensorge übernimmt, falls Sie handlungsunfähig werden.

Erkranken Sie etwa im Alter an Demenz oder erleiden Sie einen Unfall, kann das Ihr Selbstbestimmungsrecht beeinträchtigen. Im schlimmsten Falle können Sie nicht mehr eigenverantwortlich handeln und entscheiden oder gar urteilsunfähig werden. Dann muss der Erwachsenenschutz Ihr gefährdetes Wohl schützen.

Behördliche Massnahmen

Behördliche Massnahmen sollen Sie schützen und Ihr Wohl sicherstellen sowie wenn immer möglich Ihre Selbstbestimmung wahren und fördern. Die wichtigste Massnahme der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB) ist die Beistandschaft. Erscheint es als unangebracht, eine solche zu errichten, kann die Behörde von sich aus das Notwendige vorkehren oder Dritten eine einzelne Aufgabe erteilen. Weil behördliche Massnahmen stets in Ihre Persönlichkeitsrechte eingreifen, darf die Behörde solche nur in Fällen anordnen, wenn

- die Familie, andere nahestehende Personen oder private oder öffentliche Dienste die hilfsbedürftige Person nicht ausreichend unterstützen;
- Sie nicht oder nicht ausreichend selber vorgesorgt haben, bevor Sie urteilsunfähig geworden sind;
- die Massnahmen von Gesetzes wegen nicht genügen.

Die Massnahme muss dabei stets verhältnismässig sein, d. h., sie darf nur so weit in Ihre Rechtsstellung eingreifen, als die Schutzbedürftigkeit es erfordert.

Massnahmen von Gesetzes wegen

• Durch Ehe- oder eingetragenen Partner vertreten

Sind Sie urteilsunfähig, hat Ihr Ehe- oder eingetragener Partner das Recht, für Sie alle Rechtshandlungen vorzunehmen, die üblicherweise erforderlich sind, um den Unterhaltsbedarf zu decken. Der Partner darf das Einkommen ordentlich verwalten, sich um die übrigen Vermögenswerte kümmern sowie notfalls die Post öffnen und erledigen. Geht es jedoch um Rechtshandlungen der ausserordentlichen Vermögensverwaltung, muss die Erwachsenenschutzbehörde zustimmen.

• Bei medizinischen Massnahmen vertreten

Ihr Ehe- oder eingetragener Partner sowie weitere im Gesetz aufgezählte Personen sind ausserdem berechtigt, medizinischen Massnahmen zuzustimmen oder diese zu verweigern.

Eigene Vorsorge

Sollten Sie urteilsunfähig werden, kommen die gesetzlichen Vertretungsrechte nur zum Zuge, wenn Sie nicht mittels Vorsorgeauftrag oder Patientenverfügung vorgesorgt haben.

Der Vorsorgeauftrag

Der Vorsorgeauftrag ist neben der Patientenverfügung eines der beiden Instrumente des Erwachsenenschutzrechtes. Er ermöglicht es Ihnen als handlungsfähiger Person, Folgendes festzulegen: Wer betreut Sie im Falle einer Urteilsunfähigkeit (z.B. infolge Altersdemenz oder Unfalls) auf welche Weise? Wer vertritt Sie im Rechtsverkehr? Und wer übernimmt die Vermögens- und/oder Personensorge? Ein Vorsorgeauftrag kann nur Teile oder sämtliche Bereiche regeln. Setzen Sie eine Person für alle Bereiche ein, kommt dies einer umfassenden Beistandschaft sehr nahe.

• Personensorge

Sie ermächtigen den Vorsorgebeauftragten, alles vorzukehren und Dritte so anzuweisen, dass Sie eine angemessene Pflege und Betreuung erhalten (z.B. Post öffnen, Haus und Wohnung pflegen, Lebensunterhalt decken). Im Rahmen der Gesundheitssorge umfasst die Personensorge auch das Anstellen von Pflegepersonal oder Entscheide über eine Spital- bzw. Heimeinweisung. So ist der Vorsorgebeauftragte Ansprechperson für medizinische Einrichtungen oder andere Unternehmen.

• Vermögenssorge

Die Vermögenssorge umfasst alle Fragen rund um die Finanzen. Sie geht also über das Verwalten des laufenden Einkommens und des Vermögens oder das Besorgen des Zahlungsverkehrs hinaus. Legt die mit der Vermögenssorge beauftragte Person die von der KESB ausgestellte Urkunde vor, kann sie über sämtliche Vermögenswerte (inkl. Bankkonten) verfügen.



• **Im Rechtsverkehr vertreten**

Sollten Sie urteilsunfähig werden, ist der Vorsorgebeauftragte berechtigt, Sie gegenüber Behörden oder Privaten zu vertreten. Ebenso ist er befugt, alle notwendigen Handlungen vorzunehmen, die der Vorsorgeauftrag mit sich bringt. So schliesst er z.B. für Sie Verträge ab, kümmert sich um sämtliche Steuerangelegenheiten und ist Ansprechperson der Sozialversicherungen und übrigen Versicherungsgesellschaften.

• **Beauftragte Person(en) wählen**

Es ist wichtig, dass Sie die beauftragte Person sorgfältig auswählen. Sie muss einerseits fachlich und persönlich geeignet sein, die ihr zugewiesenen Aufgaben zu erfüllen und andererseits unbedingt vertrauenswürdig sein. Ein Vorsorgebeauftragter kann eine natürliche oder juristische Person sein. Sie können auch mehrere Personen mit Aufgaben betrauen. Die BKB empfiehlt zudem, eine Ersatzperson für den Fall zu bestimmen, dass die erstbezeichnete Person den Auftrag nicht annehmen kann oder will oder die KESB sie ablehnt.

• **Errichten, ändern und widerrufen**

Errichten Sie einen Vorsorgeauftrag, müssen Sie handlungsfähig, d.h. volljährig und urteilsfähig, sein und dürfen nicht unter umfassender Beistandschaft stehen. Den Vorsorgeauftrag müssen Sie von Anfang bis Ende eigenhändig von Hand niederschreiben, datieren und unterschreiben (analog dem eigenhändigen Testament) oder öffentlich beurkunden lassen. Solange Sie urteilsfähig sind und die Formvorschriften einhalten, können Sie ihn jederzeit ändern oder widerrufen. Sie können den Vorsorgeauftrag auch widerrufen, indem Sie das Dokument vernichten. Die BKB rät Ihnen, Ihren Hausarzt darüber zu informieren, dass Sie einen Vorsorgeauftrag erstellt haben, damit er dies in der Krankengeschichte festhalten kann.

• **Aufbewahren**

Den Vorsorgeauftrag können Sie zu Hause aufbewahren oder an einem beliebigen Ort, z.B. bei einer Vertrauensperson (Arzt, Notar, Rechtsanwalt), hinterlegen. Es ist sinnvoll, diesen Ort beim Zivilstandsamt in einer zentralen Datenbank registrieren zu lassen. In einigen Kantonen können Sie den Vorsorgeauftrag direkt bei der KESB deponieren.

Wirksamwerden des Vorsorgeauftrages

Sollten Sie urteilsunfähig werden und die KESB erfährt davon, prüft sie:

- Haben Sie einen gültigen Vorsorgeauftrag errichtet?
- Sind die Voraussetzungen für seine Wirksamkeit eingetreten, d.h., sind Sie während einer gewissen Dauer urteilsunfähig und hilfsbedürftig?
- Ist die beauftragte Person geeignet und bereit, das

Mandat für die ihr übertragenen Aufgaben anzunehmen?

- Genügt der Vorsorgeauftrag, um Ihre Interessen zu wahren, oder sind weitere Massnahmen notwendig?

Sind die Voraussetzungen erfüllt, hält die KESB in einer Verfügung fest, dass der Vorsorgeauftrag wirksam geworden ist und welchen Inhalt er hat. Der Beauftragte erhält eine Legitimationsurkunde, mit der er sich gegenüber Dritten ausweisen kann. Die Aufgabe der KESB ist damit grundsätzlich beendet, insbesondere entfällt der jährliche Rechenschaftsbericht an die KESB. Sie greift nur dann ein, wenn das Wohl der betroffenen Person gefährdet ist oder sie von Interessenkollisionen erfährt.

Wichtig zu wissen

Die Verordnung über die Vermögensverwaltung (VBVV) ist nur bei einer Beistandschaft anwendbar. Deshalb empfiehlt die BKB, im Vorsorgeauftrag klare Weisungen zur Vermögensverwaltung zu erteilen. Dies betrifft etwa die Befugnis, die Anlagestrategie zu ändern oder Hypothekendarlehen aufzunehmen bzw. zurückzuzahlen.

Weitere Informationen

Weitere Informationen zum Erwachsenenschutzrecht erhalten Sie:

- in den Factsheets
 - «Erwachsenenschutzrecht»
 - «Patientenverfügung»
- in einem persönlichen Gespräch mit unseren Fachspezialisten. Sie helfen Ihnen gerne, einen Vorsorgeauftrag zu errichten.

Vereinbaren Sie einen Termin unter 061 266 28 18. Wir freuen uns auf Sie.